

Az.: 6 A 472/22
6 K 1945/19 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Ostritz
vertreten durch die Bürgermeisterin
Markt 1, 02899 Ostritz

– Beklagte –
– Antragsgegnerin –

prozessbevollmächtigt:

wegen

Untersagung einer Veranstaltung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröter

am 6. November 2024

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. September 2022 - 6 K 1945/19 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 25.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.
- 2 Sein Antrag ist zwar zulässig. Insbesondere hat er die Begründung seines Antrags auf Zulassung der Berufung gegen das seinem Prozessbevollmächtigten am 10. Oktober 2022 zugestellte Urteil am Montag, den 12. Dezember 2022, und damit innerhalb der Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils vorgelegt.
- 3 Der Zulassungsantrag des Klägers ist jedoch unbegründet. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), der besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO), der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), der Divergenz im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO oder eines Verfahrensfehlers im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO gegeben sind.
- 4 Mit Bescheid vom 4. Oktober 2019 untersagte die beklagte Stadt unter Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit die vom Kläger für den 12. Oktober 2019 angekündigte Veranstaltung „Kampf der Nibelungen (KdN)“ sowie jegliche Formen von Ersatzveranstaltungen in der Zeit von 11. bis 13. Oktober 2019 in ihrem Gemeindegebiet. Der Antrag des Klägers auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurde vom Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 9. Oktober 2019 - 6 L 788/19 - abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Klägers zum Sächsischen Obergerverwaltungsgericht blieb ohne Erfolg (SächsOVG, Beschl. v. 11. Oktober 2019 - 3 B 274/19 -). Die Veranstaltung fand nicht statt.

- 5 Das Verwaltungsgericht hat die gegen das Verbot der Veranstaltung gerichtete Fortsetzungsfeststellungsklage des Klägers abgewiesen und in den Entscheidungsgründen festgestellt, dass der Bescheid der Beklagten rechtmäßig gewesen sei und den Veranstalter nicht in seinen Rechten verletze.
- 6 1. Das Vorbringen des Klägers zeigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils auf.
- 7 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 16. Juli 2024 - 6 A 245/23 -, juris Rn. 7, st. Rspr.; vgl. auch BVerfG [K], Beschl. v. 21. Dezember 2009 - 1 BvR 812/09 -, NJW 2010, 1062).
- 8 Das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass das Verbot der Veranstaltung von § 1 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 SächsPolG gedeckt gewesen sei. Danach habe die Polizei, soweit es im öffentlichen Interesse geboten sei, die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht werde. Das Verbot der Veranstaltung sei zur Abwehr von Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerechtfertigt gewesen sowie um Straftaten zu verhindern und diese vorbeugend zu bekämpfen.
- 9 Die Beklagte habe die Veranstaltung „Kampf der Nibelungen (KdN)“ verbieten dürfen, da von ihr eine Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung ausgegangen wäre. Anders als der Veranstalter vorgebe, habe es sich nicht um eine sportliche Wettkampfveranstaltung gehandelt. Die im Behördenzeugnis des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 25. September 2019 aufgeführten Anhaltspunkte verdichteten sich dahingehend, dass diese Veranstaltung vielmehr durchgeführt werden solle, um die Teilnehmer physisch und psychisch auf den Kampf gegen das System weiter vorzubereiten und einzuschwören. Dieses Bestreben werde unter anderem aus der Bewerbung der Veranstaltung, aber auch den Äußerungen von Teilnehmern und Kämpfern deutlich. Es habe eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestanden, da die Durchführung der Veranstaltung dazu beigetragen hätte, Bestrebungen zu fördern, die sich gegen den Bestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung richteten. Bei der Durchführung der Veranstaltung hätten alle Teilnehmer - also die Besucher, die Kämpfer und der Kläger sowie sonstige bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltung beteiligte Personen - die Gelegenheit gehabt, Kampftechniken zu beobachten, zu erlernen und zu erproben, die zum Einsatz auch gegen politische Gegner und Angehörige der Polizei geeignet seien. Die Veranstaltung hätte darüber hinaus und vor allem dazu dienen können, die der

rechtsextremistischen und teilweise gewalttätigen Szene zugehörigen Personen untereinander weiter zu vernetzen.

- 10 Dagegen trägt der Kläger zur Begründung ernstlicher Zweifel vor, das Verwaltungsgericht sei von falschen Tatsachen ausgegangen: „Wo in aller Welt hätten die Besucher Kampftechniken erproben sollen? Indem sie sich hinterher untereinander prügeln?“ So etwas sei beim Kampf der Nibelungen (KdN) nicht vorgesehen gewesen. Auch sei nicht vorgesehen gewesen, dass die Kampfsportler im Nachhinein zu Trainingskämpfen zur Verfügung stehen. In dieser Annahme manifestiere sich der Denkfehler, man könne durch bloßes Zuschauen beim Kampfsport zum Kampfsportler werden. Durch das bloße Zuschauen könne man nicht physisch geschult werden. Soweit das Verbot damit begründet werde, man könne sich dort weiter vernetzen und Nachwuchs rekrutieren, laufe es auf ein Verbot jeglicher Lebensäußerung hinaus und lasse sich nicht mit Art. 2 Abs. 1 GG in Einklang bringen.
- 11 Dieses Zulassungsvorbringen rechtfertigt schon deswegen keine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel, da das Verwaltungsgericht eine von der Veranstaltung ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit des Weiteren selbsttragend („zusätzlich auch“ bzw. „ohne dass es für die gerichtliche Entscheidung noch darauf ankommt“) damit begründet hat, dass im maßgeblichen Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung mit der Begehung von Straftaten nach § 86a StGB zu rechnen gewesen sei. Bei der Veranstaltung wäre aller Voraussicht nach auch der Kämpfer T..... S..... aufgetreten. Dieser sei nach dem Behördenzeugnis u. a. szenetypisch mit einem SS-Totenkopf tätowiert. Es habe daher die Gefahr der öffentlichen Verwendung des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation in einer öffentlichen Veranstaltung bestanden. Ob er bei der Veranstaltung im Jahr 2018 unter euphorischem Beifall des Publikums auch den „Hitlergruß“ gezeigt habe, könne deshalb ebenso offenbleiben wie die Gefahr von Straftaten nach § 130 StGB oder von Körperverletzungsdelikten.
- 12 Stützt die Vorinstanz ihre Entscheidung - wie hier der Fall - auf mehrere selbstständig tragende Begründungen, kann das Rechtsmittelgericht ein zulassungsbedürftiges Rechtsmittel nur zulassen, wenn der Rechtsmittelführer gegen jede der tragenden Begründungen mindestens einen Zulassungsgrund darlegt und dieser Grund auch vorliegt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. September 2023 - 3 B 44.22 -, juris Rn. 20 und v. 7. Dezember 2021 - 3 B 6.21 - juris Rn. 6 [zu § 132 Abs. 2 VwGO]; SächsOVG, Beschl. v. 21. Juni 2023 - 6 A 38/22 -, juris Rn. 6 m. w. N.). Daran fehlt es hier. Den zweiten Begründungsstrang, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit habe auch wegen der voraussichtlichen Begehung von Straftaten bestanden, greift der Kläger nicht mit einem durchgreifenden Zulassungsgrund an.
- 13 Soweit der Kläger des Weiteren rügt, das Verwaltungsgericht habe den „Grundrechtsbezug der Sache übersehen“, da seine von Art. 12 GG geschützte Berufsfreiheit sowie sein Recht

auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nach Art. 14 GG betroffen seien, rechtfertigt dies ebenfalls nicht die Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel. Die Tatsache, dass ihm Veranstaltung auch dazu gedient hätte, Geld zu verdienen, sei, so der Kläger, „völlig unter den Tisch gefallen“. Damit dringt der Kläger nicht durch. Das Verwaltungsgericht ist zwar in den Entscheidungsgründen nicht ausdrücklich auf die betroffenen wirtschaftlichen Interessen des Klägers eingegangen. Es hat den Grundrechtsbezug des Verbandsverbots jedoch nicht außer Acht gelassen. Denn es hat ausdrücklich festgestellt, dass die Beklagte das ihr durch § 3 Abs. 1 SächsPolG eingeräumte Ermessen sachgerecht ausgeübt habe (UA S. 21). Die Beklagte hat in dem angefochtenen Bescheid (Bescheid S. 15) festgestellt, dass das öffentliche Interesse der Straftatenverhütung sowie am Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung die wirtschaftlichen Interessen des Klägers an der Durchführung der Veranstaltung überwiege. Es kann somit keine Rede davon sein, dass die wirtschaftlichen Interessen des Klägers bei der Entscheidung „völlig unter den Tisch gefallen“ sind. Weitergehende Ausführungen mussten sich dem Verwaltungsgericht angesichts des Vortrags des Klägers im Klageverfahren nicht aufdrängen.

- 14 2. Die Berufung ist auch nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen. Besondere Schwierigkeiten dieser Art weist eine Rechtssache auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. April 2020 - 6 A 1182/18 -, juris Rn. 19). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Rechtsmittelführer i. S. v. § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO darzulegen.
- 15 Dies leistet die Antragsbegründung nicht. Ohne Erfolg schließt der Kläger aus der Tatsache, dass der Rechtsstreit von der Kammer nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwGO auf den Einzelrichter übertragen worden ist, sondern die Kammer über den Rechtsstreit entschieden hat, auf besondere Schwierigkeiten der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht. Nach dieser Vorschrift soll die Kammer in der Regel den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist. Hierbei handelt es sich („soll“) jedoch nicht um eine zwingende Vorschrift, weswegen allein aus dem Unterlassen der Übertragung zur Entscheidung auf den Einzelrichter nicht auf besondere Schwierigkeiten der Rechtssache geschlossen werden kann (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 26. November 2013 - 1 A 476/13 -, juris Rn. 11; v. 21. August 2012 - 2 A 492/11 -, juris Rn. 10). Auch dass die Entscheidungsgründe zwölf Seiten umfassen, lässt nicht ohne Weiteres auf besondere Schwierigkeiten schließen. Es handelt sich um einen üblichen Umfang. Weitere Gründe macht der Kläger nicht geltend.

- 16 3. Der Kläger zeigt auch keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache auf.
- 17 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert zumindest die Bezeichnung der konkreten Frage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde und die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 6. September 2022 - 6 A 258/21 -, juris Rn. 18 m. w. N.).
- 18 Der vom Kläger aufgeworfenen Frage, „ob man missliebigen Leuten aller Couleur Musikveranstaltungen, Geburtstagsfeiern, politische Demonstrationen, Fahrten verbieten kann mit der Begründung, sie könnten sich dort vernetzen oder Nachwuchs zu rekrutieren“ kommt schon deswegen keine grundsätzliche Bedeutung zu, weil sie ersichtlich nicht entscheidungserheblich ist. Der „Kampf der Nibelungen (KdN)“ war nicht als eine solche Veranstaltung geplant.
- 19 Soweit er die grundsätzliche Bedeutung aus § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO schlussfolgert, fehlt es schon an der Formulierung einer konkreten Frage. Im Übrigen gilt das zu 2 Ausgeführte entsprechend. Nach dieser Vorschrift soll die Kammer den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat. Da es sich nicht um eine zwingende Vorschrift handelt, kann allein aus der Tatsache, dass die Kammer entschieden hat, nicht auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geschlossen werden.
- 20 4. Die Berufung ist ferner nicht wegen Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) zuzulassen.
- 21 Dieser Zulassungsgrund ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn der Kläger einen inhaltlich bestimmten, die angefochtene Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz benennt, mit dem die Vorinstanz einem in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts oder eines anderen der in der Vorschrift aufgeführten Gerichte aufgestellten ebensolchen (abstrakten) Rechtssatz in Anwendung derselben Rechtsvorschrift widersprochen hat. Die nach Auffassung des Klägers divergierenden Rechtssätze müssen einander gegenübergestellt und die entscheidungstragende Abweichung muss hierauf bezogen konkret herausgearbeitet werden. Das bloße Aufzeigen einer vermeintlich fehlerhaften oder unterbliebenen Anwendung von Rechtssätzen, die eines der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt haben, genügt den Darlegungsanforderungen einer Divergenzrüge nicht (st. Rspr., SächsOVG, Beschl. v. 12. Dezember 2022 - 6 A 648/21 -, juris Rn. 16.).

- 22 Daran mangelt es dem Zulassungsvorbringen. Der Kläger zeigt keinen Rechtssatz eines in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO bezeichneten Gerichts auf, von dem das Verwaltungsgericht abgewichen ist.
- 23 5. Der Kläger zeigt auch keinen Verfahrensfehler im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 5 VwGO auf.
- 24 Zur Begründung trägt der Kläger vor, dieser Zulassungsgrund sei immer schon dann gegeben, wenn das Gericht von einem unrichtigen Sachverhalt ausgehe. Damit dringt der Kläger nicht durch, weil er nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO darlegt, welcher Verfahrensmangel vorliegen soll. Ein Verfahrensmangel ist ein Verstoß gegen eine Vorschrift, die das verwaltungsgerichtliche Verfahren regelt. Der Kläger bezeichnet jedoch keine solche Vorschrift, gegen die das Verwaltungsgericht verstoßen haben soll. Die Sachverhalts- und Beweiswürdigung ist regelmäßig nicht dem Verfahrensrecht, sondern dem sachlichen (materiellen) Recht zuzuordnen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 8. Februar 2021 - 10 B 1.11 -, juris Rn. 3; SächsOVG, Beschl. v. 7. Juli 2021 - 6 A 295/18.A -, juris Rn. 8; jeweils m. w. N.; st. Rspr.). Zudem würde ein insoweit unterstellter Verfahrensfehler nicht die Zulassung der Berufung rechtfertigen, da das Verwaltungsgericht die Feststellung, dass von der Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, auf einen weiteren, die Entscheidung selbst tragenden Grund gestützt hat (siehe oben zu 1.).
- 25 6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 26 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.
- 27 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Groschupp

Schröter